



Einwohnergemeinde

Birrhard

Reglement  
über die Benützung der  
Mehrzweckhalle und des  
Gemeindehaussaals Birrhard

13. September 2021

---

# INHALTSÜBERSICHT

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Bewilligung	3
<b>II. Allgemeine Benützungsvorschriften</b>	
§ 4 Versicherung	3
§ 5 Rauchverbot	3
§ 6 Reinigung	4
§ 7 Ordnung	4
§ 8 Entsorgung	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Brandwache	4
§ 11 Verkehrs- und Parkdienst	5
§ 12 Schlüssel	5
§ 13 Turnschuhe in der Turnhalle	5
§ 14 Jugendliche	5
§ 15 Schliessung	5
§ 16 Technische Einrichtung	5
§ 17 Tiere	6
§ 18 Sanktionen	6
§ 19 Kontrolle	6
§ 20 Nacht- und Sonntagsruhe	6
<b>III. Schäden</b>	
§ 21 Haftung Benutzer/Veranstalter	6
§ 22 Haftung Gemeinde	6
§ 23 Meldepflicht	6
<b>IV. Benützungsgebühren</b>	
§ 24/25 Unentgeltliche Benützung	7
§ 26 Entgeltliche Benützung	7
§ 27 Ausnahmen	7
§ 28 Inkassostelle	7
§ 29 Unkostenbeitrag	7
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
§ 30 Zuwiderhandlungen	7
§ 31 Anhang	8
§ 32 Revision	8
§ 33 Inkrafttreten	8
<b>ANHANG I</b>	
Gebührentarif	9

Die Gemeindeversammlung Birrhard, gestützt auf den § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Grundsatz**

#### § 1

<sup>1</sup> Die öffentlichen Gebäude werden, soweit es die ordentliche Zweckbestimmung zulässt, für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung von kommerziellen Veranstaltungen bildet die Ausnahme.

<sup>2</sup> Der Schulbetrieb und die Nutzung durch die Gemeinde dürfen nicht gestört werden. Bei Kollisionen haben Schule und Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrecht. Gesuchsteller von Birrhard haben Vorrang vor auswärtigen Veranstaltern.

### **Geltungsbereich**

#### § 2

Dieses Reglement regelt die Nutzung im Sinne von § 1 für folgende Gebäude:

- Mehrzweckhalle mit Aussensportanlage
- Gemeindehaussaal mit Küche

### **Bewilligung**

#### § 3

<sup>1</sup> Die Benützungsbewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann ein Gesuch um Benützung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Benützungsgesuche sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass, schriftlich mittels Antragsformular der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Benützungsbewilligungen mit besonderen Auflagen verbinden. Eine erteilte Bewilligung kann in begründeten Fällen widerrufen werden.

<sup>3</sup> Gegenüber der Behörden und dem Hauswart haben die Gesuchsteller eine verantwortliche volljährige Person zu benennen.

<sup>4</sup> Der Belegungsplan wird durch die Gemeindekanzlei Birrhard geführt.

## II. Allgemeine Benützungsvorschriften

### **Versicherung**

#### § 4

<sup>1</sup> Mobilien und Einrichtungen, welche Eigentum der Vereine sind und innerhalb der Anlagen eingelagert werden, sind durch den entsprechenden Verein zu versichern. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Benutzer, sich gegen Personen- und Sachschäden zu versichern.

### **Rauchverbot**

#### § 5

In sämtlichen Gebäuden herrscht striktes Rauchverbot. Soweit erforderlich, sind vor dem Veranstaltungsort genügend Aschenbecher aufzustellen.

**Reinigung**

§ 6

<sup>1</sup> Die Lokalitäten werden in sauberem Zustand übergeben und sind nach der Veranstaltung trocken aufgewischt zurückzugeben. Grobe Verunreinigungen, u. a. auch in den Toilettenanlagen sind durch den Benutzer zu beseitigen. Die gesamte Küche mit allen Einrichtungen und Inventargegenständen inkl. Geschirr und Besteck müssen bei der Rückgabe gereinigt und tadellos sauber sein.

<sup>2</sup> Nachreinigungen, die durch den Hauswart notwendig sind, werden dem Benutzer zum Stundenansatz Hauswart gemäss Anhang weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Zweckmässiges Reinigungsgerät und –material werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

**Ordnung**

§ 7

<sup>1</sup> Das Übernachten in der Mehrzweckhalle und den weiteren öffentlichen Gebäuden ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates, bzw. der Schulleitung bei Schul- und Klassenanlässen gestattet.

<sup>2</sup> Den Gebäulichkeiten und Einrichtungen ist grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis der zuständigen Behörde, keine Änderungen vorgenommen werden. Das Mobiliar ist nach der Benützung in einwandfreiem Zustand am vorgesehenen Ort zu deponieren.

<sup>3</sup> Ohne Einwilligung des Hauswarts darf kein Mobiliar aus den Räumen entfernt und/oder anderweitig benützt werden. Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die im Aussengeräteraum deponierten Geräte und Einrichtungen zu verwenden.

<sup>4</sup> Kickboards, Trottinets, Rollerblades etc. dürfen in den öffentlichen Gebäuden nicht benützt werden. Ebenso ist das Befahren der Aussensportanlage mit Velos und Motorfahrzeugen verboten.

**Entsorgung**

§ 8

Die Entsorgung des Kehrichts und des Leergutes ist Sache der Benutzer.

**Haftung**

§ 9

Gegenüber der Einwohnergemeinde Birrhard ist die in der Bewilligung aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden inklusive fehlendes oder defektes Material haftbar. Weiter ist sie für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig.

**Brandwache**

§ 10

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt in der Bewilligung fest, wenn eine Brandwache zu Lasten des Bewilligungsnehmers durch die Feuerwehr Eigenamt zu stellen ist.

<sup>2</sup> Die Fluchtwege sind für die ganze Dauer der Veranstaltung freizuhalten.

**Verkehrs- und  
Parkdienst**

§ 11

<sup>1</sup> Bei Anlässen ist der Veranstalter verantwortlich für die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit von Feuerwehr- und Ambulanzfahrzeugen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Bewilligung fest, wenn ein Verkehrs- und Parkdienst zu Lasten des Bewilligungsnehmers zu stellen ist. Der Verkehrs- und Parkdienst ist einem konzessionierten privaten Sicherheitsunternehmen zu übertragen. Ein entsprechendes Verzeichnis ist auf der Homepage des Kantons Aargau (Departement Volkswirtschaft und Inneres – Kantonspolizei) einsehbar.

**Schlüssel**

§ 12

<sup>1</sup> Regelmässigen Benützern wird durch die Gemeindekanzlei ein Schlüssel abgegeben. Gelegentliche Benutzer erhalten den Schlüssel anlässlich der Instruktion durch den Hauswart und geben diesen bei Abgabe der Räumlichkeiten an den Hauswart zurück.

<sup>2</sup> Schlüssel dürfen unter Benützern nicht direkt weitergegeben werden. Für Schäden aus Schlüsselmissbrauch haftet die quittierende Person gegenüber der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Depotgeld zu entrichten ist. Dieses verfällt bei Verlust des Schlüssels. Zudem hat die verantwortliche Person die Kosten für den Ankauf und die Montage von neuen Schlössern und Schlüsseln zu tragen.

**Turnschuhe in der  
Turnhalle**

§ 13

Schuhe, welche den Hallenboden der Turnhalle beschädigen oder darauf abfärben, sind verboten. Die Benützung der Turnhalle muss mit sauberen Turnschuhen erfolgen.

**Jugendliche**

§ 14

Jugendlichen bis 18 Jahren steht die Benützung sämtlicher Räume nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters (volljährig oder J+S-Leiter) zu.

**Schliessung**

§ 15

Sämtliche Räume sind während der Woche um spätestens 22.30 Uhr zu schliessen. Die Lichter sind zu löschen und die Duschen/Garderoben zu kontrollieren. Am Wochenende bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen.

**Technische  
Einrichtungen**

§ 16

Technische Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, usw. dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Die übrigen Einrichtungen (Küchengeräte, Bühnenbeleuchtung und –einrichtung, Musikanlage) dürfen vom Benutzer erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart selbstständig bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.

**Tiere** § 17  
Tiere dürfen weder in noch um die Anlage herum frei laufengelassen werden.

**Sanktionen** § 18  
Bei Widerhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen, insbesondere wenn:

- Der Raum durch die Benützung in seinem Zweck entfremdet wird;
- die Benützungsanordnungen oder die Weisungen des Hauswarts missachtet werden;
- mutwillige Beschädigungen festgestellt werden;
- Schäden nicht gemeldet werden;
- ungebührliches Benehmen festgestellt wird;
- die Gebühren nicht bezahlt werden.

**Kontrolle** § 19  
Der Hauswart ist beauftragt, die Einhaltung dieser Reglementsbestimmungen sporadisch zu kontrollieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er erstattet dem Gemeinderat über allfällige Unkorrektheiten, Beschädigungen, etc. Bericht.

**Nacht- und Sonntagsruhe** § 20  
<sup>1</sup> Bei der Benützung der öffentlichen Gebäude ist der Nacht- und Sonntagsruhe Rechnung zu tragen.  
<sup>2</sup> Es gelten die Vorschriften des geltenden Polizeireglements.

### III. Schäden

**Haftung Benützer/  
Veranstalter** § 21  
<sup>1</sup> Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, ebenso für Schäden an Einrichtungen durch Besucher, denen sie Zutritt gewähren oder nicht verhindern.  
<sup>2</sup> Reparaturen, verursacht in Zusammenhang mit der bewilligten Benützung, werden dem Benützer separat in Rechnung gestellt.

**Haftung Gemeinde** § 22  
Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

**Meldepflicht** § 23  
Verluste und Beschädigungen sind durch die Benützer umgehend dem Hauswart zu melden. Andernfalls werden dem Benützer zusätzlich entstehende Umtriebe in Rechnung gestellt.

## IV. Benützungsgebühren

### **Unentgeltliche Benützung**

#### § 24

<sup>1</sup> Ortsansässige Vereine, die sich aktiv am Dorfleben beteiligen, dürfen die Mehrzweckhalle einmal pro Jahr für einen Anlass (1 – 2 Tage) unentgeltlich benützen (nicht kommerzieller Zweck). Als aktiver Verein gelten all jene, welche öffentliche Anlässe wie beispielsweise den Auffahrtsmarsch, die 1. August-Feier oder ähnliche Anlässe durchführen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Benützungsbewilligung.

<sup>2</sup> Die sporttreibenden Vereine von Birrhard dürfen die Mehrzweckhalle für ihre Trainings unentgeltlich benützen.

#### § 25

Behörden und Kommissionen sowie sämtliche Vereine der Gemeinde Birrhard können den Gemeindehaussaal inkl. Küche unentgeltlich benützen (nicht kommerzieller Zweck). Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Benützungsbewilligung.

### **Entgeltliche Benützung**

#### § 26

<sup>1</sup> Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Tarif im Anhang.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Benützungsgebühren im Anhang den veränderten Kosten anzupassen (maximal kostendeckende Gebühren). Eine Gebührenanpassung ist zu publizieren.

### **Ausnahmen**

#### § 27

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Gebühren erhöhen, reduzieren oder erlassen.

### **Inkassostelle**

#### § 28

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu entrichten. Inkassostelle ist die Gemeindeverwaltung.

### **Unkostenbeitrag**

#### § 29

Wer von einer Reservation zurücktritt, hat die durch ihn verursachten Administrativkosten zu tragen wenn:

die schriftliche Bewilligung bereits zugestellt wurde: CHF 50.00

die Benützungsgebühren zurückerstattet werden müssen: CHF 75.00

## V. Schlussbestimmungen

### **Zuwiderhandlungen**

#### § 30

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörde bzw. des Hauswarts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft.

- Anhang** § 31  
Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.
- Revision** § 32  
Der Gemeinderat kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit ändern.  
Sämtliche Änderungen sind zu publizieren.
- Inkrafttreten** § 33  
Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorgängig erlassenen Reglemente und Bestimmungen.

Birrhard, 19. November 2021

**GEMEINDERAT BIRRHARD**

sig.  
Ursula Berger  
Gemeindeammann

sig.  
Jennifer Steinlechner  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2021.

## Anhang I

### GEBÜHRENTARIF BENÜTZUNG MEHRZWECKHALLE UND WEITERE ÖFFENTLICHE GEBÄUDE

<b>Mehrzweckhalle</b> (nur an einheimische Vereine und Institutionen, keine Privatanlässe)	
Turnhalle	Fr. 100.00
Turnhalle, Konzertbestuhlung	Fr. 150.00
Turnhalle, Bankettbestuhlung	Fr. 200.00
Bühne, zusammen mit Turnhalle	gratis
Küche inkl. Geschirr	Fr. 50.00
auswärtige Vereine für Training (1.5 Wochenstunden, 1 Jahr)	Fr. 1'400.00
<b>Gemeindehaussaal</b> (nur an Einheimische)	
Gemeindehaussaal, Vereine	gratis
Gemeindehaussaal, Privatperson	Fr. 50.00
Gemeindehaussaal, Privatperson/Firma (kommerzieller Zweck)	Fr. 100.00
<b>Diverses</b> (nur an Einheimische, für Vereine gratis)	
Miete Festbänke (max. 10 Garnituren)	
- Grundgebühr	Fr. 30.00
- pro Garnitur	Fr. 5.00
Mobilier aus Mehrzweckhalle	
- Grundgebühr	Fr. 30.00
- pro Garnitur (1 Tisch, 6 Stühle)	Fr. 10.00
Mobilier aus Küche	
- Geschirr (bis 100 Einheiten)	Fr. 50.00
- Geschirr (ab 101 Einheiten)	Fr. 70.00
Hauswartenschädigung (ab 2. Stunde)	Fr. 95.00/h
Kehrrichtentsorgung	nach Anfall

#### Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife verstehen sich ohne einen allfälligen Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende gesetzliche Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Birrhard, 19. November 2021

#### GEMEINDERAT BIRRHARD

sig.  
Ursula Berger  
Gemeindeammann

sig.  
Jennifer Steinlechner  
Gemeindeschreiberin